Satzung zur

Änderung der Satzung über die Herstellung, Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen und deren Ablösung

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 47 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI.S.588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 375), erlässt die Stadt Landau a.d.lsar folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung, Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen und deren Ablösung wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" wird wie folgt geändert:

1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser	2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen - bis 50 m² - von 50 m² bis 100 m² - über 100 m²	1 Stpl. je Wohnung 1,5 Stpl. je Wohnung 2 Stpl. je Wohnung	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	20

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Landau a.d.Isar, den 20. März 2018

Stadt Landau a.d.Isar

Dr. Helmut Steininger

1. Bürgermeister